



Bergcamping Schöne Aussicht

Bergcamping Schöne Aussicht ♦ Lehmhöhlenweg 5 ♦ 32602 Vlotho

Allgemeine Vertragsbedingungen Bergcamping Schöne Aussicht

Vermietung an Kurzzeitgäste

1 Buchungen

- 1.1 Buchungen sind per E-Mail, Telefon, Telefax oder Post jederzeit möglich. In der Zeit von Pfingsten bis Christi Himmelfahrt sowie in den Ferien sind Buchungen anzuraten.
- 1.2 Für die vertraglichen Leistungen gelten ausschließlich die Beschreibungen und Preisangaben der gültigen Preisliste. Altersangaben beziehen sich auf den Zeitpunkt des Aufenthaltes.
- 1.3 Telefonische Auskünfte, Nebenabreden und sonstige Zusicherungen, gleich welcher Art, sind nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.
- 1.4 Der Vertrag tritt mit Zugang unserer schriftlichen Buchungsbestätigung (per Post oder E-Mail) in Kraft. Sie erhalten diese maximal nach 5 Tagen.
- 1.5 Allein die in der Buchungsbestätigung genannten Preise und Daten sind verbindlich.

2 An- und Abreise

- 2.1 Die in der Buchungsbestätigung angegebenen An- und Abreisetermine sind verbindlich.
- 2.2 Der Campingplatz steht Ihnen ab 15:00 Uhr zu Verfügung.
- 2.3 Auf dem Platz ist zwischen 13:00 – 15:00 Uhr Mittagsruhe. Sollten Sie in dieser Zeit ankommen, fahren Sie bitte auf den Parkplatz direkt hinter der Schranke
- 2.4 Am Abreisetag muss der Campingplatz bis 12:00 Uhr geräumt und verlassen sein.

3 Rücktritt vom Vertrag

- 3.1 Sie können jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Zur Vermeidung von Missverständnissen muss der Rücktritt schriftlich erklärt werden. Der Eingang der Rücktrittserklärung bei uns ist der Beginn des Rücktrittszeitraums. Am besten ist die Zustellung per E-Mail : dreichsmeier@bergcamping.de oder Fax 05733/969280.
- 3.2 Treten Sie vom Vertrag zurück, berechnen wir Ihnen eine angemessene Entschädigung nach folgender Aufstellung:
 - 1 Bei einer Absage bis 20 Tage vor der Anreise, entfällt keine Gebühr.
 - 2 Bei Absagen 20 – 10 Tage vor der Anreise stellen wir einen Betrag in Höhe von 15% der sich aus der Reservierung ergebenden Gebühr in Rechnung.
 - 3 Bei Absagen 10 Tage bis Anreisetag stellen wir 45% in Rechnung.
 - 4 Bei Nichtabsage stellen wir 90% in Rechnung.
- 3.3 Bei einer späteren Anreise oder vorzeitiger Abreise ist der vollständige Betrag, zuzüglich der Energiekosten und sonstigen Nebenkosten zu bezahlen.

3.4 Gemietete Stellplätze die einen Tag nach Reservierungsbeginn nicht besetzt sind und für die keine Vereinbarung über eine spätere Besetzung erfolgte, können von der Platzleitung anderweitig genutzt werden. Das Besetzen durch den Bergcamping bedeutet keine Stellung eines Ersatzes, da in der Regel anderweitig untergebracht werden kann.

4 Sonstige Abreden

4.1 Die Platzleitung behält sich das Recht vor, Platzzuteilungen zu ändern, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist.

5 Platzordnung

5.1 Die Platzordnung des Bergcamping Schöne Aussicht ist Vertragsbestandteil.

5.2 Sie ist diesen Vertragsbedingungen angefügt, außerdem hängt die Platzordnung in den Schaukasten aus oder kann an der Rezeption eingesehen und ausgehändigt werden.

5.3 Wer in grober Weise gegen die Platzordnung wiederholt und trotz Ermahnung verstößt, wird umgehend vom Platz verwiesen.

5.4 Die Ermahnung entfällt, wenn die Platzordnung in einer Weise missachtet wird, die eine Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zulässt.

6 Haftung

6.1 Jeder Gast verpflichtet sich das Inventar und den Campingplatz pfleglich zu behandeln.

6.2 Der Gast ist verpflichtet alle Schäden, die während seines Aufenthaltes durch Ihn, seine Begleiter oder Gäste entstanden sind, zu ersetzen.

6.3 Der Bergcamping Schöne Aussicht übernimmt keine Haftung für Beschädigungen, Unglücksfälle, Verluste oder sonstige Unregelmäßigkeiten, die in Zusammenhang mit der Nutzung des Platzes entstehen

6.4 Beeinflussungen durch höhere Gewalt, z.B. Wetter, Streik, schließt jede Haftung aus.

Vermietung an Langzeitgäste (Dauercamper)

1. Mietsache:

- 1.1. Die Mietpauschale beinhaltet die Benutzung der Standfläche und der Allgemeineinrichtungen, wie Sanitärgebäude, Spiel- und Sportplätze, Straßen,
- 1.2. Wege, der Hausmüllbeseitigung - ohne Sperrmüll sowie die allgemein anfallenden Verwaltungskosten.
- 1.3. Der Bergcamping verpflichtet sich, den Campingplatz und seine Einrichtungen stets sauber und funktionsfähig zu halten. Für Ordnung, Sauberkeit und Ruhe zu sorgen und im Hinblick auf die Öffnungszeiten der Dienstleistungsbetriebe (Gasverkauf, Büro) weit möglichst den Jahreszeiten und Bedürfnissen des Platzes und seiner Gäste zu entsprechen.
- 1.4. Außerdem verpflichtet sich der Bergcamping zu einer, der jeweiligen Zeit angepassten modernen Führung und Einrichtung des Campingplatzes.

2. Nutzung:

- 2.1. Zur Nutzung des Standplatzes ist der Mieter mit seiner Familie einschließlich aller in seinem Haushalt lebenden Personen berechtigt.
- 2.2. Die gemietete Parzelle ist Teil des Campingplatzes und nicht eine bodenständige Feriensiedlung. Aus der Miete für eine Saison oder ein ganzes Jahr ist nicht das Recht einer langjährigen Inbesitznahme mit entsprechenden rechtlichen Folgen und Ansprüchen zu entnehmen. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Erneuerung des Vertrages besteht nicht.
- 2.3. Die Vermietung wird aber nach Möglichkeit so gehandhabt, dass die Gäste dieselbe Parzelle über Jahre hin besetzen können. Kann im Vertrag gesondert geregelt werden.
- 2.4. Bei den Sommer- und Winterhalbjahresplätzen ist die Weitervermietung des Saisonstandplatzes während der Urlaubsfahrt des Mieters durch die Campingplatzverwaltung möglich.

3. Stellplatz:

- 3.1. Der Stellplatz wird wie besichtigt vermietet. Eine Gewähr über die Beschaffenheit wird von der Campingplatzverwaltung nicht übernommen. Der Mieter verpflichtet sich nur solche Dinge auf seinen Stellplatz zu bringen, die erlaubt und in der Rezeption gemeldet sind. Veränderungen vertraglicher
- 3.2. Vereinbarungen z. B. Heirat der Kinder, Wohnungswechsel sind ebenfalls sofort in der Rezeption bekannt zu geben.

4. Zweitwohnen:

- 4.1. Zweitwohnen und Zweitwagen auf dem Campingplatz sind gebührenpflichtig und mit Angabe des Kennzeichens in der Rezeption anzumelden.

5. Kautions:

- 5.1. Für jeden Stellplatz ist eine Kautions von 50,00 EUR zu hinterlegen. Siehe auch Stellplatzaufgabe!

6. JAHRESPLÄTZE

6.1. Mietzeit und Mietpreis

6.1.1. Mietzeit:

- 6.1.1.1. Die Mietzeit der Jahresplätze geht vom 01.01. - 31.12. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn der Vertrag nicht bis zum 30.09. von einer der beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt worden ist.

6.1.2. Mietpreis/Nebenkosten:

- 6.1.2.1. Die Miete, sowie die Nebenkosten sind der jeweils gültigen Preisliste zu

entnehmen. Die Preise des nachfolgenden Jahres sind ab 01.09. in der Rezeption erhältlich.

6.2.Mietzahlung:

- a) bis 30.01. des Mietjahres muss die volle Mietzahlung - inkl. der festen Nebenkosten - erfolgt sein.
- b) andere Zahlungsvereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn diese schriftlich vereinbart wurden.
- c) die Bezahlung der Miet- und Nebenkosten sollte möglichst per Bankeinzug erfolgen.
- d) für alle verspätet eingehenden Mietzahlungen werden die jeweils gültigen Zinssätze für Überziehungskredite der Sparkasse Porta Westfalica berechnet.

6.3.Mietpreis bei Übernahme des Stellplatzes im laufenden Jahr:

6.3.1.Mietpreisstaffelung bei Übernahme:

- 6.3.1.1.vor dem 01.07. 3/3 der Jahresmiete
- 6.3.1.2.vom 01.07. - 31.12. 2/3 der Jahresmiete
- 6.3.1.3.vom 01.10. - 31.12. 1/3 der Jahresmiete
- 6.3.1.4.vom 01.12. - 31.12. 1/8 der Jahresmiete

6.4.Kündigung:

- 6.4.1.Eine Kündigung zum 31.12. muss bis zum 30.09. schriftlich erfolgen, da sich der Vertrag bei Nichtkündigung um ein Jahr verlängert.
- 6.4.2.Nach Eingang Ihrer Kündigung erhalten Sie von uns eine schriftliche Kündigungsbestätigung.
- 6.4.3.Der Stellplatz/die Parzelle muss in diesem Fall in einen ordnungsgemäßen Zustand, entsprechend unserer Platzordnung, versetzt werden. Das heißt auch: zusätzliche An- und Umbauten, die nicht der Nordrhein Westfälischen Verordnung für Campingplätze entsprechen, müssen beseitigt werden, andernfalls kann der Bergcamping einem Verkauf bzw. der Kündigung nicht zustimmen.

6.5.Vorzeitige Aufgabe des Jahresstellplatzes:

- 6.5.1.Wenn ein Mieter vorzeitig aufgibt erhält er eine Pachtgutschrift, wenn in der von ihm gebuchten Mietzeit der Stellplatz neu vermietet und belegt wird! Der Bergcamping wird sich bemühen, den Platz nach Freigabe möglichst schnell zu vermieten, ohne das jedoch seitens des Vermieters die Verpflichtung zur anderweitigen Vermietung besteht.
 - 6.5.1.1.Gutschrift bei Neubelegung bis zum 01.04. 50% der vereinbarten Mietsumme.
 - 6.5.1.2.Gutschrift bei Neubelegung bis zum 01.07. 33% der vereinbarten Mietsumme.
 - 6.5.1.3.Gutschrift bei Neubelegung ab dem 01.07. 0% der vereinbarten Mietsumme.
- 6.5.2.Die Miete kann nicht auf Nachfolger übertragen werden.

7. SAISONPLÄTZE

7.1.Mietzeit:

- 7.1.1.Die Mietzeit beträgt ca. 6 Monate. Sie beginnt und endet mit den vereinbarten Vertragszeiten.

7.2.Mietpreis/Nebenkosten:

- 7.2.1.Der Mietpreis ist der gültigen Preisliste zu entnehmen.

7.3.Mietzahlung:

- 7.3.1.Die Zahlung der Miete muss bis zum Mietbeginn erfolgt sein. Andere Abmachungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

7.4. Vorzeitige Aufgabe des Saisonstellplatzes:

7.4.1. Bei Aufgabe und Freigabe bis 30 Tage nach Mietbeginn werden 50% der Mietsumme gutgeschrieben, wenn der Stellplatz bis 60 Tage nach Mietbeginn anderweitig erneut vermietet werden kann. Danach ist die gesamte Mietsumme fällig.

8. FRISTLOSE KÜNDIGUNG

8.1. Kündigung des Mieters:

8.1.1. Zur fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses ist der Mieter berechtigt, wenn der Vermieter seine Pflichten in grober Weise verletzt.

8.2. Kündigung des Vermieters:

8.2.1. Der Vermieter ist berechtigt, Mieter, die grob gegen die Campingplatzordnung verstoßen (z. B. unangemeldeten Besuch empfangen, Abfälle an falschen Stellen ablegen, Bäume ohne Genehmigung fällen, Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommen, Mängel die bei der Platzbegehung festgestellt und mitgeteilt wurden, nicht beseitigen usw.) fristlos zu kündigen. Die Räumung hat nach Aufforderung innerhalb von 24 Stunden zu erfolgen. Eine Mietvergütung erfolgt in diesem Falle nicht.

9. KÜNDIGUNG VOR VERTRAGSBEGINN VON JAHRES- UND HALBJAHRESPLÄTZEN

9.1. Mietverträge, die im Voraus abgeschlossen wurden, können kostenlos ohne Angabe von Gründen bis 90 Tage vor Mietbeginn schriftlich gekündigt werden.

9.2. Nach dieser Zeit haftet der Mieter für die vertraglichen Vereinbarungen. Bei einer anderweitigen Vermietung vor Mietbeginn ist eine Verwaltungsgebühr von 50,00 EUR zu zahlen. Nach Mietbeginn gelten die normalen Gebührensätze.

10. Nicht nachkommen von Leistungen (Mahnverfahren)

10.1. Mietzahlungen sind fristgemäß zu zahlen. Sollte dies nicht geschehen beginnt das gerichtliche Mahnverfahren mit der 1. Mahnung.

10.2. Solange die Zahlung nicht erfolgt ist, erlischt vorübergehend die Verlängerung der Verträge

10.3. Nach der 2. Mahnung wird ein Vertrag nicht verlängert. Darüber bekommt der Mieter eine gesonderte Nachricht.

11. SONSTIGES

11.1. Anderweitige Platzvergabe durch den Vermieter:

11.1.1. Wenn keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind, können vom Vermieter anderweitig vergeben werden:

11.1.2. Stellplätze, die vom Mieter geräumt und länger als 4 Wochen unbesetzt sind

11.1.3. Plätze, für die bis zu dem Fälligkeitszeitpunkt bzw. zu dem Zeitpunkt einer schriftlichen Zahlungsvereinbarung keine Zahlung geleistet wurde, können ohne Rückfragen anderweitig vermietet werden, ohne dass jedoch seitens des Vermieters die Verpflichtung zu anderweitiger Vermietung besteht; d.h. eventuell sich auf diesen Parzellen befindliche Wohnwagen, Zelte oder anderer Einrichtungsgegenstände können auf andere Stellflächen um gesetzt werden. Für diese werden die jeweiligen gültigen Tagesgebühren für Campingplätze, für die Umzugskosten die ortsüblichen Stundenlöhne berechnet.

11.2. Stellplatztausch:

11.2.1. Für Platzänderungen (Stellplatztausch), ist eine Gebühr von 50,00 € zu entrichten.

11.3. Parzelle bei Platzaufgabe:

11.3.1. Die gemietete Parzelle ist nach der Mietzeit in einen einwandfreien Zustand zu setzen. Bei Nichteinhaltung ist der Vermieter berechtigt, die Aufräumung auf Kosten des Mieters zu veranlassen. Bei Aufgabe des Platzes werden dem Mieter entstandene Kosten für Anpflanzungen, Bodenkultivierungen usw. nicht erstattet. Angepflanzte Bäume

verbleiben im Eigentum des Grundstückseigentümers und dürfen nicht entfernt werden.

11.3.2. Ebenso dürfen Kabel und Wasserleitungen, die im Erdreich liegen, nicht entfernt werden, weil hier durch ein nicht zu vertretender allgemeiner Schaden entstehen könnte.

12. KAUTION

12.1. Die Kautions wird nach endgültiger Abrechnung, Endabrechnung, ordnungsgemäßer Stellplatzübergabe, Mietabrechnung usw. zurückgezahlt.

13. SONSTIGE VERTRAGLICHE VEREINBARUNGEN

13.1. Allgemeine gesetzliche Bestimmungen:

13.1.1. Campingplätze unterliegen einer fluktuierenden Nutzung durch Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger. Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit dazubestimmt sind, vorwiegend ortsfest benutzt zu werden, wie Mobilheime und Schuppen, sind daher baurechtlich nicht dem Begriff des Campings zuzuordnen. Nach §2 Abs. 1 Nr. 3 und 5 der Nordrhein westfälischen Bauordnung, gelten Camping- und Wochenendplätze als bauliche Anlagen. Sie unterliegen daher im vollem Umfang dem Bauordnungsrecht.

13.2. Stellplatz/Parzelle:

13.2.1. Die Parzellen dürfen nur bis zu 1/3 der Stellplatzfläche bestellt werden. Zu dieser bestellten Fläche zählen Wohnwagen, Mobilheime, Vorzelte, Vor- und Anbauten (Anbauten nur bei Mobilheimen), überdachte Freisitze auch wenn diese nur teilweise eingedeckt sind und Geräteschuppen/Gerätezelte.

13.2.2. Diese Schuppen dürfen bei Wohnwagen max. 5 m³ (nur Blech, kein Holz) bei Mobilheimen max. 6 m³ Rauminhalt haben. Lediglich ein Schuppen ist pro Stellplatz gestattet.

13.2.3. Auf Campingplätzen dürfen keine festen Anbauten an Wohnwagen und keine selbständigen Schutzdächer errichtet werden. Andere bauliche Anlagen wie Lauben, große Pflanzschalen, Umzäunungen jeglicher Art, fest installierte Windfänge, Eingangstore, rot-weiße Ketten und sonstige campinguntypische Dekorationsgegenstände sind unzulässig. Insgesamt dürfen nur 50% der Stellplatzfläche befestigt werden (Mobilheim, Wohnwagen, Vorzelt, Überdachungen, Terrassen und Wege).

13.3. Objektgröße:

13.3.1. Mobilheim:

13.3.1.1. Die Grundfläche der Wochenendhäuser darf nicht mehr als 40 m² und ihre größte Höhen nicht mehr als 3,20 m betragen. Alle Wochenendhäuser mit einer Grundfläche größer als 40 m² bedürfen einer baurechtlichen Genehmigung. Bei der Ermittlung der Grundfläche bleibt ein überdachter Freisitz bis zu 10 m² Grundfläche oder Vorzelt unberücksichtigt.

13.3.2. Wohnwagen:

13.3.2.1. Auf Campingplätzen sind nur Wohnwagen zulässig, die jederzeit zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden können. Die auf Campingplätzen zulässigen Wohnwagen müssen daher die Anforderungen erfüllen, die die StVZO für die Erteilung einer Betriebserlaubnis und für die Zulassung stellt. So darf nach § 32 StVZO ein zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zulassungsfähiger Wohnwagen nicht breiter als 2,50 m und nicht länger als 12 m sein.

13.4. Mindestabstände/Grenzen:

13.4.1. Mobilheim:

13.4.1.1. Mobilheime müssen zu den Grenzen des Standplatzes einen Abstand von mindestens 2,50 m halten; dies gilt auch für überdachte Freisitze und Vorzelte. Andere Abstände sind zulässig, wenn zwischen den Wochenendhäusern im Bereich der

Brandgassen ein Abstand von mindestens 10 m, im übrigen ein Abstand von mindestens 5 m eingehalten wird. Die als Pflanzstreifen angelegten Brandgassen sind unbedingt von jeder Bebauung freizuhalten.

13.4.1.2. Der Mindestabstand zwischen zwei Mobilheimen 5 m.

13.4.2. Wohnwagen:

13.4.2.1. Der Mindestabstand zwischen zwei Wohnwägen beträgt 2 m.

13.5. Jeder Platzzeiger (Mobilheim und Wohnwagen), ist für die rechte vordere Grenze und die rechte hintere Hälfte verantwortlich. Grenzpunkte, die vom Bergcamping gesetzt wurden, sind bindend und dürfen nicht eigenmächtig verändert werden.

13.6. Allgemeine Gestaltung der Stellplätze und Umbauten:

13.6.1. Mobilheim:

13.6.1.1. Die Anbauten an Mobilheimen müssen in der Fassadengestaltung und der Dacheindeckung dem Mobilheim entsprechen und eine Einheit bilden. Umzäunungen sind lediglich um die Terrasse (Pflasterung) herum gestattet.

13.6.2. Wohnwagen:

13.6.2.1. Feste An- und Umbauten sind nicht gestattet. Dazu gehören ausgebaute Vorzelte, Sichtschutz, Palisaden, Eingangstore, Pavillons, Plastikschalen, campinguntypische Dekorationsgegenstände und Umzäunungen (Bepflanzungen als Umzäunung erlaubt).

13.6.3. Mobilheime und Wohnwägen sowie deren Anbauten und Geräteschuppen müssen sich ästhetisch im Gesamtbild des Campingplatzes einordnen.

13.6.4. Alle An- u. Umbauten bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Platzverwaltung und müssen den gesetzlichen Bestimmungen sowie unserer Platzordnung entsprechen. Grundlage für alle vertraglichen Vereinbarungen sind die gesetzlichen Bestimmungen. Der Vermieter verpflichtet sich diese einzuhalten. Für Buß- und Strafgelder der Behörden haftet der Mieter. Pavillons, Zelte und Windfänge dürfen nur in Anwesenheit aufgestellt werden.

13.6.5. Bitte keine SAT-Anlagen, Basketballnetze oder ähnliches an Bäume nageln, dies entspricht nicht unserem Naturempfinden.

13.7. Bepflanzung:

13.7.1. Die Stellplätze sind so zu bepflanzen, dass sie sich im wesentlichen ihrer natürlichen Umgebung anpassen. Typische Pflanzen sind: Birke, Eiche, Eberesche, Grauweide, Öhrchenweide, Schlehe, Faulbaum, Wildrose, Brombeere, Kiefer, Fichte, Buche.

13.7.2. Blumen sollten sparsam Verwendung finden.

13.7.3. Rasenflächen sollten stets kurz und gepflegt gehalten werden.

13.8. Baumaßnahmen :

13.8.1. Platzarbeiten, Baumaßnahmen usw., die in Zusammenhang mit Lärm und Verunreinigungen stehen, dürfen nur außerhalb der Hauptsaison durchgeführt werden (Saison III). In Saison I und II stehen die Ruhe und Erholung unserer Urlaubsgäste im Vordergrund.

13.9. Antennen/SAT Schüsseln:

13.9.1. Antennenmasten müssen direkt an dem Mobilheim stehen und sollten dort installiert werden, wo sie das optische Gesamtbild am wenigsten stören.

13.9.2. Eine Gemeinschaftsanlage mit einem Nachbarn wäre wünschenswert.

13.10. Versorgungsleitungen Strom, Wasser usw.:

13.10.1. Soweit der Mieter für den Anschluss Kabel, Schläuche usw. benötigt, sind diese von ihm von der Campingplatzverteilerstelle bis zu dem von ihm gemieteten Campingplatzverwendungsstelle in der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Qualität selbst zu verlegen und zu unterhalten. Soweit auf der Parzelle schon solche Versorgungsleitungen vorhanden sind, müssen diese übernommen werden.

13.10.2. Vor dem Verlegen von Leitungen, Setzen von Pfählen u. ä. hat sich der Mieter davon zu überzeugen, dass eine Beschädigung von Versorgungsleitungen nicht erfolgen kann. Er haftet in jedem Falle für Beschädigungen.

13.11. Wege:

13.11.1. Wege bilden auf dem Campingplatz Brandgassen und müssen von deren Mitte zu den Stellplatzflächen 2,75 m frei gehalten werden. Jeder Anlieger ist verpflichtet, den an seine Parzelle angrenzenden Wegenteil sauber und in Ordnung zu halten. Auf Wegen darf nur kurzfristig (Parkverbot) gehalten werden.

13.12. Feuerlöscher:

13.12.1. Jeder Dauercampinggast ist verpflichtet, einen einsatzbereiten, vom TÜV geprüften Feuerlöscher bereit zu halten.

13.13. Gas:

13.13.1. Auf dem Campingplatz sind nur graue oder rote, 11, 5 kg oder 33 kg Gasflaschen mit gültigem TÜV-Stempel erlaubt.

13.14. Wasser/ Trinkwasser:

13.14.1. An „heißen Wochenenden“ ist das Rasensprengen nicht gestattet, damit die notwendige Wasserversorgung des Campingplatzes gewährleistet bleibt.

13.14.2. Die Trinkwasserstellen dienen nur dem Füllen von Gefäßen. Waschen und Spülen an den Trinkwasserzapfstellen und in deren näherer Umgebung ist nicht gestattet. Kinder dürfen nicht an den Wasserstellen spielen.

13.15. Abwasser:

13.15.1. Abwässer sind in die Kanalisation zuleiten.

13.16. Strom:

13.16.1. Die Abgabe von Strom kann nur an Gäste erfolgen, die eine ordnungsgemäße, den Sicherheitsbestimmungen entsprechende Kabelzuführung und Anlage besitzen.

13.16.2. Die Stromkästen dürfen nur vom Gästeservice geöffnet werden. Gäste, die ungenehmigt Stromkästen öffnen, oder in offenen Stromkästen Sicherungen wechseln, verstoßen grob gegen die Platzordnung.

13.16.3. Für Unfälle aus nicht fachmännischen Installationen haftet der Mieter.

13.17. Sauberkeit:

13.17.1. Bei ungepflegten Plätzen kann die Platzverwaltung 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Mieters die Pflege des Platzes – und wenn notwendig – die Reinigung des Wohnwagens durchführen lassen.

13.17.2. Wohnwagen, Chalets, Vorzelte usw. müssen nach Frostende bis Ostern sauber gewaschen werden.

13.18. Hausmüll:

13.18.1. Hier anfallende Haushaltsabfälle sind in den Recyclinghof zu bringen. Die kleineren Müllbehälter in den Waschküchen dienen lediglich den Kleinabfällen, wie Zigarettenschachteln, Kronenkorken, Eispapier usw.

13.19. Sperrmüll:

13.19.1. Am Recyclinghof darf kein Sperrmüll abgelegt werden. Sperrmüll kann gegen Entrichtung der gültigen Sperrmüllgebühren gesondert gelagert werden, nach Freigabe durch die Platzleitung.

13.19.2. Jedes Ablegen von Sperrmüll außerhalb des Freigegebenen Lagerortes stellt eine grobe Verletzung der Platzordnung dar.

13.20. Verkäufe:

13.20.1. Für Verkäufe von Wohnwagen, Zelten, Autos und anderen Dingen auf dem Gelände des Bergcamping ist eine Courtage von 10% des Verkaufspreises an die Verwaltung zu zahlen (nur wenn diese auf dem Bergcamping verbleiben, wie z. B. Wohnwagen). Vor dem Verkaufsangebot ist die schriftliche Einwilligung der Platzleitung einzuholen, die nur dann erteilt wird, wenn der Verkaufsgegenstand in Funktion und Niveau den Anforderungen des Bergcampings (Platzordnung) sowie der Nordrhein Westfälischen Bauordnung entspricht.

14. HAFTUNG

- 14.1. Der Vermieter haftet im Rahmen der normalen Haftpflicht für Schäden die er selbst oder die ihn vertretenden Personen dem Mieter, seinen Angehörigen und seinen Besuchern auf dem Campingplatz schuldhaft zufügen. Hierfür hat der Vermieter die notwendigen Haftpflichtversicherungen abgeschlossen.
- 14.2. Jede Haftung bei Diebstahl, Unfall oder sonstigen Schäden des Mieters sind ausgeschlossen. Er haftet nicht für Verluste am Eigentum des Mieters.
- 14.3. Der Mieter versichert sich selbst.
- 14.4. Trotz Platzkontrolle ist nicht ausgeschlossen, dass gelegentlich Diebstähle vorkommen. Wir raten daher dringendst zum Abschluss einer Campingversicherung.
- 14.5. Zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist der Mieter verpflichtet, denn der Mieter haftet für Beschädigungen am Eigentum des Campingplatzes und seiner Benutzer, wenn sie von ihm, seinen Familienangehörigen oder seinen Besuchern verschuldet werden.
- 14.6. Die Benutzung sämtlicher Einrichtungen, einschließlich des Kinderspielplatzes und des Waldes geschieht auf eigene Gefahr.
- 14.7. Der Vermieter oder ein von ihm Beauftragter darf die Parzelle zur Kontrolle der Einhaltung der Campingplatzordnung bzw. gesetzlicher Verordnungen, zum Zähler ablesen und ähnlichen, jederzeit betreten.
- 14.8. Der Vermieter und dessen Beauftragter dürfen jederzeit Ausbesserungen und Veränderungen, die zur Erhaltung der Parzelle, zur Abwendung drohender Gefahren, zur Beseitigung von Schäden oder durch neue gesetzliche Verordnungen notwendig werden, auch ohne Zustimmung des Mieters vornehmen.

15. SONSTIGES

- 15.1. Die Campingplatzverwaltung behält sich vor, weitere Zusatzverordnungen zu erlassen. Nebenabreden sind nur gültig, wenn diese schriftlich vereinbart wurden. Mündliche Abmachungen haben keine Gültigkeit. Die Platzverwaltung übernimmt keine Haftung für Unglücksfälle, Verspätungen und sonstige Unregelmäßigkeiten, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Standplatzes entstehen. Auch eine Beeinflussung durch höhere Gewalt, z. B. Wetter, Streik, gesetzliche Bestimmungen usw., schließt jede Haftung der Campingplatzverwaltung aus.
- 15.2. Des weiteren gelten die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Reglemente, insbesondere die für Brandschutz und des Feld-, Forst- und Ordnungsgesetze.
- 15.3. Durch neue behördliche Verfügungen und Verordnungen können die vertraglichen Vereinbarungen jederzeit geändert werden.
- 15.4. Die Vereinbarung des Gerichtsstandes Bad Oeynhausen gilt nach § 38 Abs. 3 Nr. 2 ZPO auch für Forderungen, die in gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden.
- 15.5. Für den Fall, dass der Mieter Vollkaufmann ist, wird zusätzlich noch ausdrücklich vereinbart, dass für die Geltendmachung sämtlicher Ansprüche aus dem obigen Vertrage ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Schuldners als Gerichtsstand Bad Oeynhausen gilt.

Vlotho, 01. Januar 2011

Vertragliche Vereinbarungen vor dem 01. Januar 2011 verlieren hiermit ihre Gültigkeit!